

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Rechnungsmerkmale seit 01.07.2006 und **Überprüfung der UID-Nummern**

Im Bereich der Umsatzsteuer ist seit 01.07.2006 unter bestimmten Voraussetzungen **auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Lieferungs- oder Leistungsempfängers auf der Rechnung anzugeben.**

Schon bisher musste die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** unter anderem für Bauleistungen, bei denen es zum Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld) kommt, sowie für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, angeführt werden.

Ab dem 01.07.2006 muss damit ein Vorsteuerabzug zusteht, eine **Rechnung** nach § 11 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz **zusätzlich** zu allen bisherigen (gesetzlichen) Rechnungsmerkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** enthalten, **wenn**

- 1.) die Rechnung den Gesamtbetrag von **€ 10.000,-- brutto (also inkl. USt)** übersteigt,
- 2.) es sich um **im Inland** steuerbare Umsätze handelt,
- 3.) **der leistende Unternehmer im Inland** Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
- 4.) der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug für Ihr Unternehmen empfehlen wir Ihnen Ihre **Eingangsrechnungen** ab 01.07.2006 daraufhin zu überprüfen, ob auch dieser ab 01.07.2006 zusätzliche (gesetzliche) Rechnungsbestandteil ausgewiesen ist.

Die Finanzämter überprüfen derzeit im Rahmen von Außenprüfungen schwerpunktmäßig das Vorhandensein und die Gültigkeit der ausgewiesenen UID-Nummer des Rechnungsausstellers. Es wird weiters geprüft, ob die angegebene UID-Nummer tatsächlich dem Rechnungsaussteller erteilt wurde und ob die **auf der Rechnung angegebene Adresse des leistenden Unternehmers** mit jener übereinstimmt, auf die die UID-Nummer registriert ist. Die Richtigkeit dieser Angaben ist grundsätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist eine Überprüfung der Richtigkeit der UID-Nummer seitens des Rechnungsempfängers nicht erforderlich, allerdings ist die formale Richtigkeit der UID-Nummer (ATU und 8-stellige Zahl) zu überprüfen. Aus Rechnungen mit offensichtlich fehlerhaften und unvollständigen UID-Nummern steht kein Vorsteuerabzug zu.

Zu überprüfen ist daher zwar **nicht die Richtigkeit**, jedoch die **Gültigkeit** der ausgewiesenen (österreichischen) UID-Nummer. Dies kann einfach auf einer Webseite der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN) erfolgen. **Diese Prüfroutine liefert das Ergebnis, ob die angefragte UID-Nummer gültig ist, das heißt, an einen Unternehmer vergeben und noch aufrecht ist.** Die Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmer und der Adresse, kann mit diesem Verfahren allerdings nicht überprüft werden. Soll zusätzlich die Zuordnung einer UID-Nummer zu einem bestimmten Unternehmer und einer Adresse überprüft werden, kann sich der Rechnungsempfänger von seinem Lieferanten eine **Kopie des Bescheides über die Erteilung der UID** aushändigen lassen.

Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs empfehlen wir, **bei neuen Lieferanten** jedenfalls die **Gültigkeit** der angegebenen UID-Nummer mithilfe des Webportals der Europäischen Union zu überprüfen und einen Ausdruck davon aufzubewahren. In Zweifelsfällen ist darüber hinaus zu empfehlen, eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der UID anzufordern und aufzubewahren, um im Falle einer Außenprüfung geeignete Unterlagen zur Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Vorsteuerabzuges parat zu haben.

Zahlen Sie Rechnungen erst dann, wenn sie sämtliche gesetzlichen Rechnungsmerkmale aufweist, da bei Fehlen auch nur eines der (gesetzlichen) Rechnungsmerkmale Ihnen der Vorsteuerabzug verwehrt ist. Sobald die Rechnung bezahlt ist, hat der Rechnungsaussteller in der Regel wenig Interesse, die Rechnung zu berichtigen.

Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug Ihrer Kunden empfehlen wir, laufend die **UID-Nummern Ihrer Kunden** zu erheben bzw. evident zu halten (zwecks Aufnahme der jeweiligen UID-Nummer Ihrer Kunden in Ihre **Ausgangsrechnungen**). Verfügt der Leistungsempfänger (Ihr Kunde) nur über eine ausländische UID-Nummer, so ist diese anzugeben. Die Richtigkeit der UID-Nummer Ihres Kunden muss von Ihnen (als Rechnungsaussteller) nicht überprüft werden. Gibt Ihr Kunde eine UID-Nummer nicht bekannt, so genügt der Hinweis auf der Rechnung: "UID-Nummer des Leistungsempfängers: Keine UID angegeben".

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anmerkung: Im Detail zu den 11 erforderlichen Rechnungsmerkmalen (gem. § 11 UStG) siehe den diesbezüglichen Artikel „**Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale**“ in unserer Homepage unter „Service/Tipps“, ebendort unter den „Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Markblättern“.